



47/2024

# Mitteilungsblatt / Bulletin

27. September 2024

---

## Veröffentlichung der konsolidierten Fassung

**Studien- und Prüfungsordnung  
des Bachelorstudiengangs Business Administration (Vollzeitform)  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 27.06.2023, geändert am 25.06.2024**

### Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /  
The President of the Berlin School of Economics and Law  
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin  
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Studienziele	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	4
§ 5	Studien- und Prüfungsplan	5
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	6
§ 7	Bachelorprüfung	6
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	8
§ 9	Abschlussgrad	8
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	8
§ 11	Inkrafttreten	8
Anlage		9
	Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Business Administration (Vollzeit)	9

## **Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Business Administration (Vollzeitform) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 27.06.2023, geändert am 25.06.2024**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Bachelorstudiengangs Business Administration (Vollzeitform) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 das Studium aufnehmen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren**

(1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt für das erste Fachsemester zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt. Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

### **§ 3 Besondere Studienziele**

Der Bachelorstudiengang Business Administration (Vollzeitform) verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

(1) Fachliche Kompetenz

Nach Abschluss dieses Studiengangs sind die Studierenden in der Lage, betriebswirtschaftliche Konzepte und Instrumente zu verstehen und sind befähigt, aktuelle Probleme im Kontext der internationalen Wirtschaft zu beschreiben und selbstständig zu analysieren sowie Lösungsoptionen mit wissenschaftlichen Mitteln zu erarbeiten. Dies schließt den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher Qualifikationen und interdisziplinärer Kenntnisse ein.

Das anwendungsorientierte, wissenschaftliche Studium bereitet durch die Kombination von betriebswirtschaftlichen mit volks-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Fächern auf eine breite Palette

fachlich qualifizierter Tätigkeiten in der Wirtschaft oder wirtschaftsbezogenen Aufgaben in anderen, auch internationalen, Organisationen vor.

(2) **Persönlichkeitsentwicklung**

Das Studium fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, insbesondere die Fähigkeit zu einer kritischen Selbstreflexion. Die Studierenden werden in den Lehrveranstaltungen dazu angeleitet, erworbenes Wissen kritisch zu hinterfragen. Die Internationalität des Studiengangs und Gruppenarbeiten stärken interkulturelle Kompetenzen im Studienalltag. Studienaufenthalte an internationalen Partnerhochschulen bieten die Möglichkeit, diese zu vertiefen.

(3) **Gesellschaftliches Engagement**

Das Studium fördert die Entwicklung zu gesellschaftlichem Engagement. Den Studierenden wird in regulären Lehrveranstaltungen die Möglichkeit gegeben, unterschiedliche Themenfelder, die das Leben in einer pluralistischen und offenen Gesellschaft betreffen (z.B. gesellschaftliche Auswirkung ökonomischer Fragen, ethische Werte, Nachhaltigkeit, Diversität, Konfliktsituationen), zu reflektieren und mit den erworbenen Lehrinhalten zu verknüpfen.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Es werden 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt.

(2) Das Studium gliedert sich in einen Grundlagenbereich, einen Wahlpflichtbereich und einen Bereich Praxis, Wissenschaft und Sprache. Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(3) Der Grundlagenbereich deckt die wichtigsten Konzepte und Instrumente der Betriebswirtschaftslehre und weiterer relevanter Studienfächer ab. Der Grundlagenbereich ist verpflichtend für alle Studierenden, wobei Wahlmöglichkeiten bezüglich der Unterrichtssprache bestehen.

(4) Der Wahlpflichtbereich ermöglicht den Studierenden das Fachwissen in ausgewählten Bereichen zu vertiefen. Der Wahlpflichtbereich des Studiums unterteilt sich in vier Teilbereiche:

a) **Betriebswirtschaftliche Vertiefung**

Eine betriebswirtschaftliche Vertiefung umfasst Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten. Diese entstammen in der Regel einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet.

b) **Querschnittsvertiefung**

Eine Querschnittsvertiefung umfasst Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten. Die Vertiefung bildet in der Regel ein gemeinsames übergreifendes Thema mit wirtschaftlichem Bezug ab.

c) **Fokusthema**

In der Regel wird ein Wahlpflichtmodul im Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten angeboten. Dieses als Fokusthema bezeichnete Modul soll aktuelle und/oder interdisziplinäre Themen abdecken und überwiegend einen betriebswirtschaftlichen Bezug haben. Wird kein Fokusthema angeboten, können ersatzweise Module aus den betriebswirtschaftlichen oder Querschnittsvertiefungen gewählt werden.

d) **Freier Wahlpflichtbereich**

Der freie Wahlpflichtbereich umfasst Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt zehn ECTS-Leistungspunkten, die frei aus dem Angebot der Vertiefungen, des Bereiches

Schlüsselqualifikation und Sprache sowie des Studium Generale belegt werden können. Die gewählten Module dürfen undifferenziert bewertet sein.

- (5) Der Bereich Praxis, Wissenschaft und Sprache hat die Stärkung von praktischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten sowie Sprachkenntnissen zum Ziel. Dieser Bereich beinhaltet ein verpflichtendes Praktikum, welches in der Regel im sechsten Fachsemester absolviert wird. Die Ziele und die Durchführung des Praktikums sind in der jeweils gültigen Praktikumsordnung festgelegt. Für die Belegung von Sprachkursen des Sprachenzentrums kann der Fachbereichsrat weitere Regelungen erlassen.
- (6) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.
- (7) Ein Auslandsaufenthalt ist fakultativ und wird von der Hochschule gefördert. Im Ausland erbrachte Leistungen werden gemäß § 25 RStud/PrüfO anerkannt. Darüber hinaus können mit ECTS-Leistungspunkten aus einem Auslandsaufenthalt auch ohne Prüfung der inhaltlichen Vergleichbarkeit ECTS-Leistungspunkte aus solchen Modulen ersetzt werden, die im jeweiligen Studien- und Prüfungsplan mit einem „(A)“ gekennzeichnet sind. Diese Anerkennung erfolgt nach der Maßgabe, dass die gewählten Module einen Bezug zum Studiengang aufweisen müssen und die in dieser Ordnung dargestellten Restriktionen bei der Modulauswahl eingehalten werden. Zu diesem Zweck schließen die Studierenden vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement ab. Der Fachbereichsrat kann für das Learning Agreement weitere Regeln erlassen, um die Gleichwertigkeit der gewählten Module sicherzustellen.
- (8) Insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkte sind durch differenziert bewertete Studien- und Prüfungsleistungen in englischsprachigen Modulen zu erbringen, die keine Sprach- oder Fachsprachenmodule sind. Davon sind mindestens zehn ECTS-Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

## **§ 5 Studien- und Prüfungsplan**

- (1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Über das Angebot und die Inhalte der Vertiefungen, Fokusthemen sowie sonstiger Wahlpflichtmodule, deren Inhalte nicht in dieser Ordnung festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Abs. 7 RStud/PrüfO der Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass ganze Module oder einzelne Lehrveranstaltungen ausschließlich in englischer Sprache gelehrt werden.
- (3) Um Module aus dem Wahlpflichtbereich belegen zu können, müssen mindestens 75 ECTS-Leistungspunkte aus anderen Bereichen erfolgreich absolviert worden sein. Für den Wahlpflichtbereich gelten folgende Belegungsregeln:
- a) Es muss mindestens eine betriebswirtschaftliche Vertiefung belegt werden.
  - b) Anstelle einer Querschnittsvertiefung besteht die Möglichkeit eine weitere betriebswirtschaftliche Vertiefung oder Module aus dem Katalog der Vertiefungsmodule im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten zu belegen.
  - c) Das Fokusthema kann durch Module aus dem Bereich der Vertiefungsmodule im Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten ersetzt werden.
  - d) Werden 15 ECTS-Leistungspunkte in einer betriebswirtschaftlichen oder Querschnittsvertiefung erbracht, dann wird die Vertiefung auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.
- (4) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass Vertiefungsmodule durch geeignete Module anderer Bachelorstudiengänge ersetzt werden können.

## § 6 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Für die Prüfungsanmeldung gilt § 14 RStud/PrüfO.
- (2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO wird Folgendes festgelegt:
  - a) Hausarbeit (H)

Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll 4.000 – 6.000 Wörter betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Hausarbeiten werden in digitaler und schriftlicher Form abgegeben. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person.
  - b) Klausur (K)

Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel 90 Minuten in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und 90, 120 oder 180 Minuten in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren im Umfang von 120 oder 180 Minuten können in zwei Klausurteile, die insgesamt die für die Klausur vorgesehene Dauer erreichen, geteilt werden. Die beiden Teilklausuren werden mit einer Gesamtnote bewertet, eine Notenmittelung der Teilklausuren erfolgt nicht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.
  - c) Mündliche Prüfung (M)

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden in Anwesenheit einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen; die oder der Beisitzende nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil.
  - d) Kombinierte Prüfung (KP)

Die Leistungsteile einer kombinierten Prüfung entsprechen insgesamt in Umfang und Wertigkeit einer Hausarbeit nach Punkt a). Mindestens 40 Prozent und höchstens 80 Prozent der Gewichtung sollen aus schriftlich zu erbringenden Leistungen stammen. Die Ausgestaltung und der Umfang der jeweiligen Leistungsteile der kombinierten Prüfung sind verbindlich in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Für ein endgültig nicht bestandenem Wahlpflichtmodul darf gemäß § 23 Abs. 3 RStud/PrüfO ein Antrag der Studierenden einmalig ein fachlich geeignetes Ersatzmodul eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 7 Bachelorprüfung

- (1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.
- (2) Studierende, die alle für den Bachelorstudiengang Business Administration (Vollzeitform) vorgesehenen studienbegleitenden Module absolviert haben, müssen nach Erhalt aller ECTS-Leistungspunkte den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung stellen. Der Prüfungsausschuss kann anderenfalls eine Frist von zwei Monaten zur Anmeldung zur Bachelorprüfung setzen. Verstreicht diese ohne Prüfungsanmeldung, so gilt die Studentin oder der Student mit Ablauf der Frist als zur Prüfung angemeldet. Der Prüfungsausschuss kann hierzu ausführende Regelungen erlassen. Die Zulassung nach

§ 28 Abs. 4 RStud/PrüfO kann auch mit der Auflage erfolgen, dass die fehlenden ECTS-Leistungspunkte im nächstmöglichen Semester erworben werden. Im Antrag auf Zulassung kann eine gewünschte Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer benannt werden.

(3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12.000 bis 17.000 Wörtern (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Die Bachelorarbeit ist in Absprache mit den Prüfenden in einer Lehrsprache des Bachelorstudiengangs Business Administration (Vollzeitform) abzufassen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Bachelorprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.

(6) Eine Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Bachelorarbeit liegen.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist dem Studienbüro in Textform spätestens zwei Monate nach dem Anmeldedatum mitzuteilen. In Fällen, die von § 29 Abs. 4 RStud/PrüfO nicht erfasst sind, kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit verlängern, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an der Bearbeitung der Bachelorarbeit zwingend gehindert sind. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf zwei Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von beiden Prüfenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

(9) Falls eine Bachelorarbeit als nicht bestanden bewertet wird, können die Prüfenden gemeinsam feststellen, dass die Arbeit überarbeitungsfähig ist und eine Liste mit den nachzubessernden Punkten erstellen. Voraussetzung ist, dass die geforderte Überarbeitung mit guter Erfolgsaussicht innerhalb von drei Wochen geleistet werden und zu einer insgesamt ausreichenden Qualität führen kann. Die Studentin oder der Student hat ab Bekanntgabe der Überarbeitungsfähigkeit zwei Wochen Zeit, einen Antrag auf Überarbeitung zu stellen; ab dem Zeitpunkt der Antragstellung läuft die dreiwöchige Überarbeitungsfrist.

(10) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit, ist die Rückgabe des Themas nicht zulässig.

(11) Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Sie erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Inhalt und Methode der Bachelorarbeit. Bestandteil der mündlichen Bachelorprüfung kann ein Vortrag der Studentin oder des Studenten sein, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Bachelorarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch oder eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.

(12) Bei einer Bachelorarbeit in Gruppenarbeit nach Abs. 6 wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

(13) Das Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

## **§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote**

(1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.

(2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO werden wie folgt festgelegt:

- |  |      |
|--|------|
| a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten: | 0,8  |
| b) Note der Bachelorarbeit:                                  | 0,15 |
| c) Note der mündlichen Bachelorprüfung:                      | 0,05 |

## **§ 9 Abschlussgrad**

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

“Bachelor of Arts (B.A.)”

verliehen.

## **§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Bachelorarbeit und Prüfungsprotokolle der mündlichen Bachelorprüfungen einzusehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.



Anlage

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Business Administration (Vollzeit)

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Business Administration (Vollzeitform)										1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.	
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertet	Einfache Anrechnung Ausland	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	
<b>Grundlagenbereich</b>																							
<b>Grundlagen Betriebswirtschaftslehre</b>																							
1	Marketing	SU	K			P	4	5															
2	Externes Rechnungswesen	SU	K			P	4	5															
3	Personal und Organisation	SU	KP			P			4	5													
4	Internes Rechnungswesen	SU	K			P			4	5													
5	Investition und Finanzierung	SU	K			P					4	5											
6	Unternehmensbesteuerung	SU	K			P					4	5											
7	Operations Management	SU	KP			P					4	5											
8	Strategisches Management	SU	M			P							4	5									
9	Instrumente des Controllings	SU	K			P							4	5									
<b>Grundlagen weitere Studienfächer</b>																							
10	Mikroökonomie	SU	K			P	4	5															
11	Makroökonomie	SU	KP			P			4	5													
12	Wirtschaftsmathematik	SU	K			P	4	5															
13	Statistik	SU	K			P			4	5													
		PÜ		P	2																		
14	Wirtschaftsinformatik 1	SU	LT			P	2																
		PCÜ		P	2	5																	
15	Wirtschaftsinformatik 2	SU	KP			P							2		5								
		PCÜ		P						2													
16	Recht 1	SU	K			P	4	5															
17	Recht 2	SU	K			P					4	5											
18	Nachhaltige Transformation von Unternehmen und Gesellschaft	SU	KP			P					4	5											
<b>Wahlpflichtbereich</b>																							
<b>Betriebswirtschaftliche Vertiefung</b>																							
19	BWL Vertiefung Modul 1	SU	*			WP							4	5									
20	BWL Vertiefung Modul 2	SU	*			WP															4	5	
21	BWL Vertiefung Modul 3	SU	*			WP															4	5	
<b>Querschnittsvertiefung</b>																							
22	Querschnittsvertiefung Modul 1	SU	*			WP							4	5									
23	Querschnittsvertiefung Modul 2	SU	*			WP															4	5	
24	Querschnittsvertiefung Modul 3	SU	*			WP															4	5	
<b>Fokusthema</b>																							
25	Fokusthema	SU	*		(A)	WP											8	10					
<b>Freier Wahlpflichtbereich</b>																							
26	Wahlpflichtmodul 1	SU	LT	UB	(A)	WP											4	5					
27	Wahlpflichtmodul 2	SU	LT	UB	(A)	WP												4	5				
<b>Bereich Praxis, Wissenschaft und Sprache</b>																							
<b>Projekte und Wissenschaft</b>																							
28	Einführung in Betriebswirtschaftslehre, Projektmanagement und wissenschaftliches Arbeiten	PS	KP			P	2				4	5											
29	Entrepreneurial Project	PS	KP			P			2	5													
30	Unternehmenssimulation und Teamentwicklung	SU	LT	UB		P							4	5									
31	Wirtschaftswissenschaftliches Seminar	PS	KP			WP											2	5					
<b>Schlüsselqualifikationen und Sprache</b>																							
32	2x Schlüsselqualifikation oder 1x Sprache	PÜ	LT	UB		WP			4	5													
33	2x Schlüsselqualifikation oder 1x Sprache	PÜ	LT	UB	(A)	WP												4	5				
<b>Praxis</b>																							
34	Praxisseminar	PS	LT	UB		P													1	1			
35	Praktikum			UB		WP													0	29			

Praktikum

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Business Administration (Vollzeitform)										1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.		
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertet	Einfache Anrechnung Ausland	Pflicht-/ Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
<b>Bachelorprüfung</b>																		
36	Bachelorarbeit					WP											0	8
	Mündliche Bachelorprüfung					WP											0	2
	<b>Summe Semesterwochenstunden</b>	137					26		24		24		24		22		1	16
	<b>Summe ECTS-Leistungspunkte</b>	210						30		30		30		30		30		30

<b>Abkürzungen</b>			
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Praktische Übung (20 Studierende)	PÜ
Hausarbeit	H	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS
Klausur	K	Prüfungsform in Modulbeschreibung festgelegt	*
Kombinierte Prüfung	KP	Semesterwochenstunden	SWS
Leistungstest	LT	Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Mündliche Prüfung	M	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
PC-Seminar (20 Studierende)	PCÜ	Vereinfachte Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen	(A)
Pflichtmodul	P	Wahlpflichtmodul	WP